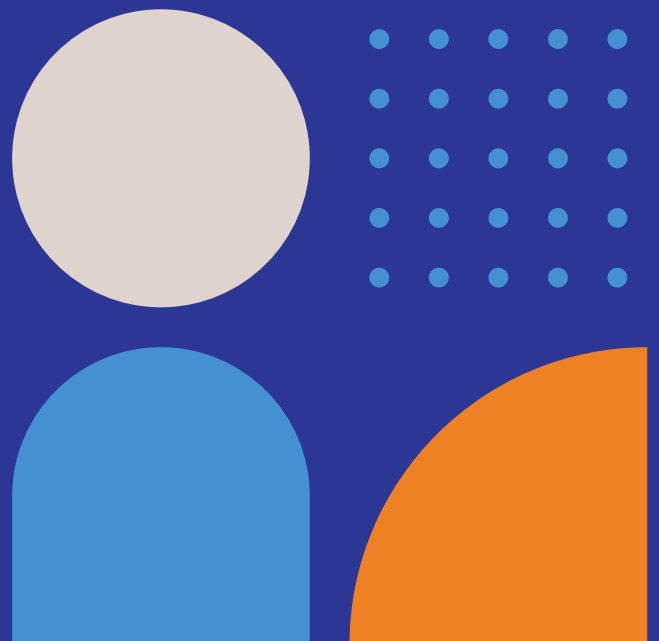


Marktgestützte Beschaffung Blindleistung

NBW-Q-2026-001
Bekanntmachung



Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung.....	1
2	Beschaffungsregionen.....	1
3	Ausgeschriebenes Produkt, Vergütung und Zeitplan.....	1
3.1	Produktspezifikation	1
3.2	Vergütung	2
3.3	Zeitplan	3
4	Teilnahmevoraussetzungen.....	3
5	Angebotsabgabe und Zuschlagserteilung.....	4
6	Mustervertrag.....	4
7	Rückfragen	5
8	Hinweise zum Verfahren.....	5
9	Vertraulichkeit und Schutz der Verfahrensintegrität.....	5

1 Bekanntmachung

Aufgrund des vorhandenen Blindleistungsbedarfs macht die Netze BW GmbH (im Folgenden Netze BW) hiermit das nachstehende Verfahren NBW-Q-2026-001 zur marktgestützten Beschaffung von Blindleistung bekannt. Interessierte Anbieter von Blindleistung werden aufgerufen, an dem Verfahren zur Beschaffung von Blindleistung teilzunehmen. Die folgenden Punkte sind Bestandteile der Ausschreibung.

2 Beschaffungsregionen

Das Netz der Netze BW ist in mehrere Beschaffungsregionen eingeteilt. Die Einteilung ist aufgrund der starken regionalen Komponente des Blindleistungsbedarfs erforderlich. Eine Übersicht der Beschaffungsregionen geben die ebenfalls veröffentlichten Übersichtskarte sowie die Listen der jeweils enthaltenen Umspannwerke/Netzknoten.

Die aktuelle Ausschreibung umfasst die Beschaffungsregionen ROT, GELB und BLAU. Diese Beschaffungsregionen liegen im Norden, Nordosten und Südosten Baden-Württembergs. Alle weiteren Beschaffungsregionen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt und bei Bedarf ausgeschrieben.

3 Ausgeschriebenes Produkt, Vergütung und Zeitplan

3.1 Produktspezifikation

In den vorstehend genannten Beschaffungsregionen werden Angebote von spannungssenkender Blindarbeit gemäß des Standardproduktes 3 - „Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe“ mit ungesicherter Erbringung gefordert. Die Blindleistungserbringung erfolgt bei Verfügbarkeit der Blindleistungsquelle durch den Anlagenbetreiber entsprechend des von der Schaltleitung der Netze BW vorgegebenen Online-Sollwerts für die Zielgröße am Netzanschlusspunkt. Sobald ein Anbieter einen Nullwert für das verfügbare Blindleistungspotential meldet, geht Netze BW davon aus, dass die Anlage nicht verfügbar ist.

Der Anbieter kann mehrere technische Anlagen am Netzanschlusspunkt aggregieren und die Summe der Anlagen am Blindleistungsmarkt als Blindleistungsquelle anbieten, solange die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden und er das angebotene Produkt gemäß den Spezifikationen in dieser Bekanntmachung umsetzen kann. Bei der Vorlage des PQ-Diagramms mit Abgrenzung zu den TAB summiert der Anbieter die Einzelwerte der betroffenen Anlagen auf.

Im Folgenden sind die relevanten Produktspezifikation tabellarisch aufgeführt. Des Weiteren gelten die Regelungen des Mustervertrages und dessen Anhänge.

Tabelle 1: Produktspezifikation

Beschaffungsregionen	ROT/GELB/BLAU
Anschlussnetzbetreiber	Netze BW
Spannungsebenen	NE 2 – Umspannung HöS/HS NE 3 - Hochspannung
Standardprodukt gemäß BK6-23-072	3 - Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe
Blindleistungsbedarf	ROT: 125 Mvar BLAU: 120 Mvar GELB: 30 Mvar
Prognostizierter Blindarbeitsbedarf*	Ca. 160.000 Mvarh/a über alle Beschaffungsregionen*
Wirkrichtung der Blindleistung	spannungssenkend
Anforderung an Erbringung	ungesichert
Mindestgebotsgröße am Netzanschlusspunkt	2 Mvar
Maximalgebotsgröße am Netzanschlusspunkt	20 Mvar
Gebotsinkrement	1 Mvar, Angebote nur ganzzahlig; Angebote mit Nachkommastellen werden abgerundet
Preisobergrenze	4,54 €/Mvarh
Mindestrating/ Sicherheitsleistung	entfällt

* Hinweis: Der in Tabelle 1 ausgewiesene Blindarbeitsbedarf über alle Beschaffungsregionen stellt ausschließlich eine unverbindliche Prognose dar und begründet keine Aussage über tatsächliche Bedarfe, Abrufmengen oder Abrufzeitpunkte. Der Blindleistungsbedarf ist von veränderlichen netzbetrieblichen Rahmenbedingungen abhängig. Änderungen können sich insbesondere aus Netzschaltzuständen, Einspeise- und Lastsituationen sowie weiteren Handlungsoptionen des Netzbetreibers ergeben.

3.2 Vergütung

Vergütungsfähige Blindarbeit wird gemäß des angebotenen Blindarbeitspreises (Arbeitspreis in €/Mvarh) vergütet. Der Arbeitspreis unterliegt keiner Indexierung und wird über den Erbringungszeitraum nicht verändert. Eine Vergütung für die Leistungsvorhaltung erfolgt nicht. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich ex post auf Basis der Zählwerte.

Vergütungsfähig ist lediglich diejenige tatsächlich abrufbare Blindarbeit, welche über das geforderte Niveau der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netze BW hinausgeht. Eine Übersicht der Abgrenzung zwischen vergütungsfähigen und vergütungsfreien Bereichen ist im Infoblatt „Abgrenzung vergütungsfreier und vergütungsfähiger Bereitstellung der nicht

frequenzgebundenen Systemdienstleistung (nf-SDL) Blindleistung auf Basis technischer Anschlussbedingungen für die Hoch- und Höchstspannung“ (wird als Anhang 8 des Mustervertrags übernommen) dargestellt. Die darin enthaltene Beschreibung, angewendet auf die aktuellen TAB der Netze BW (wird als Anhang 7 des Mustervertrags übernommen), definieren den vergütungsfreien und -fähigen Bereich der Blindleistungsbereitstellung.

Der zulässige Blindarbeitspreis unterliegt der Deckelung durch eine Preisobergrenze (POG), wie den Produktspezifikationen zu entnehmen ist. Angebote, welche diese POG überschreiten, sind nicht zulässig und können nicht bezuschlagt werden.

3.3 Zeitplan

Der nachstehende Zeitplan gibt eine Übersicht über die Fristen des Ausschreibungsprozesses sowie des Erbringungszeitraums.

Tabelle 2: Zeitplan

Beschaffungsregionen	ROT/GELB/BLAU
Bekanntmachung und Beginn Ausschreibung	25.09.2026
Ende Ausschreibung	23.10.2026
Bindefrist der Angebote	Mindestens bis 31.10.2026
Beginn Bezuschlagungszeitraum	24.10.2026
Ende Bezuschlagungszeitraum	15.11.2026
Beginn Vorlaufzeit	Mit Bezuschlagung, spätestens 15.11.2026
Ende Vorlaufzeit	14.12.2026, oder später nach Absprache
Beginn Erbringungszeitraum	01.01.2027 00:00 Uhr
Ende Erbringungszeitraum	31.12.2027 23:59 Uhr

4 Teilnahmevoraussetzungen

Die für diese Ausschreibung gültigen Teilnahmevoraussetzungen sind ebenfalls auf der Website veröffentlicht. Diese sind ebenso Gegenstand dieses Ausschreibungsverfahrens und werden als Anhang 9 dem Mustervertrage beigelegt.

5 Angebotsabgabe und Zuschlagserteilung

Die allgemeinen Informationen zur Angebotsabgabe sind auf der Startseite unter Schritt 3 des Ablaufes beschrieben. Für die Angebotsabgabe zu dieser Ausschreibung senden Sie uns bitte den unterschriebenen Mustervertrag und die Anhänge 1,2 und 6 des Mustervertrages mit Ihren vollständigen Anbieterangaben sowie das entsprechende PQ-Diagramm über unsere E-Mailadresse blindleistung@netze-bw.de zu. Maßgebend für die fristgerechte Einreichung ist die rechtzeitige elektronische Übermittlung der vollständigen und korrekten Unterlagen. Der Anbieter erhält von Netze BW eine Eingangsbestätigung ohne inhaltlich oder fachliche Prüfung. Innerhalb der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen bzw. durch geänderte Angebote ersetzt werden. Die Angebotsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Sofern sich der Anbieter zur Erbringung der Blindleistung geeigneter Dritter bedient, stellt er sicher, dass entsprechende vertragliche Vereinbarungen für die vertragskonforme Erbringung der Blindleistung mit diesen bestehen. Der Anbieter bestätigt dies der Netze BW gegenüber durch das Vorlegen einer entsprechenden Handlungs-Vollmacht.

Falls eine zur Vorhaltung und Erbringung vorgesehene Blindleistungsquelle erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt werden soll, versichert der Anbieter mit der Angebotsabgabe, dass die Blindleistungsquelle vor dem Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken bis zu der in dieser Bekanntmachung bzw. Anhang 3 des Mustervertrages genannten Frist, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des Erbringungszeitraums, betriebsbereit sein wird.

Im Rahmen der Zuschlagserteilung unterzieht Netze BW nach Ende der Angebotsfrist alle Angebote einer technischen und wirtschaftlichen Prüfung. Netze BW nutzt zur Bewertung und Reihung der eingegangenen und zulässigen Angebote gemäß Beschaffungskonzept ausschließlich den Blindarbeitspreis. Bei identischem Blindarbeitspreis werden früher eingegangene Angebote vorrangig berücksichtigt. Das letzte zu bezuschlagende Angebot wird nicht eingekürzt. Sowohl Anbieter, die einen Zuschlag erhalten haben, als auch jene, die keinen Zuschlag erhalten haben werden nach Ende des Bezuschlagungszeitraums informiert.

Netze BW kann ein Beschaffungsverfahren aufheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. Angebote bleiben bis zur Erteilung von Zuschlägen bzw. Information über nicht erfolgreiche Angebote verbindlich, sie erlöschen jedoch spätestens mit Ablauf der Zuschlagsfrist oder bei Aufhebung eines Beschaffungsverfahrens. Alle Anbieter werden über eine Aufhebung informiert.

Unabhängig von den Regelungen für die Bezuschlagung der Angebote, erfolgt der spätere Einsatz der Blindleistungsquelle anhand eines technisch und wirtschaftlich optimierten Abrufes durch Netze BW. Neben dem Blindarbeitspreis ist auch die Wirksamkeit einer Blindleistungsquelle auf die Spannungshaltung und den Blindleistungshaushalt im Netz relevant. Der Blindleistungsbedarf ist darüber hinaus von veränderlichen netzbetrieblichen Rahmenbedingungen abhängig, insbesondere von Netzschtaltzuständen, Einspeise- und Lastsituationen sowie weiteren Handlungsoptionen des Netzbetreibers.

6 Mustervertrag

Mit der Bezuschlagung eines Angebots kommt unverzüglich der veröffentlichte Mustervertrag mit den zugehörigen Anhängen zwischen dem Anbieter und der Netze BW zustande. Entsprechend markierte Stellen im Vertrag sind nach Zuschlagserteilung zu befüllen. Netze BW übersendet den Mustervertrag mit allen

Anhängen per E-Mail dem Anbieter. Änderungen am Mustervertrag und den anderen Anhängen sind nicht zulässig und bilden damit die Grundlage zur Gleichbehandlung aller Anbieter.

Mit dem Vertragsabschluss beginnt die Vorlaufzeit, in welcher die Voraussetzungen für die Blindleistungsbereitstellung bzw. Blindarbeitserbringung und Vertragserfüllung geschaffen werden müssen. Hierunter fällt auch die Herstellung der Betriebsbereitschaft und der Durchlauf eines potenziellen Funktionstests. Die Vorlaufzeit endet nach Ausschreibungsbedingungen unter Ziffer, spätestens jedoch mit dem Beginn des Erbringungszeitraums.

7 Rückfragen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung eines Anbieters Unklarheiten oder Fehler, so hat er die Netze BW unverzüglich und vor Abgabe seines Angebots darauf hinzuweisen. Etwaige Rückfragen sind ausschließlich über blindleistung@netze-bw.de zu richten und werden schnellstmöglich beantwortet. Rückfragen sind spätestens bis zwei Wochen vor Ende der Frist zur Angebotsabgabe einzureichen.

8 Hinweise zum Verfahren

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit der Netze BW ist in deutscher Sprache zu führen.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung entstehende Kosten der Anbieter werden nicht erstattet.

Netze BW behält sich das Recht vor, Ausschreibungsdaten und -fristen abzuändern.

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erbetene personenbezogene Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c DSGVO i.V.m. § 12h EnWG sowie der Festlegung der BNetzA BK-6-21-023 zum Zwecke der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Netze BW verarbeitet diese Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sobald der Zweck hierfür entfällt, werden die personenbezogenen Daten dauerhaft gelöscht. Weitere Hinweise zum Datenschutz sind auf der folgenden Internetseite der Netze BW sowie auf schriftliche Anfrage an die Kontaktadresse einsehbar: <https://www.netze-bw.de/datenschutz>

9 Vertraulichkeit und Schutz der Verfahrensintegrität

Anbieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bekannt werden und die nicht für die Allgemeinheit öffentlich verfügbar sind, nur mit schriftlicher Zustimmung der Netze BW vornehmen.